

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

## Per E-Mail im pdf-Format

Über den  
Landeswahlleiter  
an die  
Kreiswahlleiter  
(m.d.B. um Weiterleitung an die LRÄ,  
Gemeinden/VGem des Wahlkreises)

**Wahlrundschriften BTW 2021  
StMI Nr. 2**

nachrichtlich:  
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1362-5-23-2	Bearbeiterin Frau Rohrmüller	München 12.02.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14211	Zimmer KL1-0235	E-Mail Wahlen-A1@stmi.bayern.de

## **Bundestagswahl am 26. September 2021; Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise zur Vorbereitung**

### Anlagen

Muster für Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag (Vorder- und Rückseite)  
Interneteingabemaske und Hinweisblatt  
Muster für Wahlschein und Merkblatt für die Briefwahl  
Muster für Wahlbriefumschlag  
Muster für Stimmzettelumschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Bundestagswahl übermitteln wir auf der Grundlage der gel-  
tenden Wahlrechtsbestimmungen anliegende Muster und weitere Hinweise.

### **1. Wahltag**

Der Bundespräsident hat gemäß § 16 Satz 1 BWG durch Anordnung vom  
08.12.2020 ([BGBl I S. 2769](#)) den **26. September 2021** als Wahltag festge-  
legt.

**2. Wahlbenachrichtigung und Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**  
(Anlagen 3 und 4 BWO)

a) Die anliegenden Muster sehen vor, die Wahlbenachrichtigung nicht als Karte, sondern als Brief im verschlossenen Umschlag zu versenden. Zusätzliche Erläuterungen finden sich im beiliegenden „Hinweisblatt“.

Die auf der Wahlbenachrichtigung anzugebende Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse für Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte (Stimmzettelschablonen, ggf. sonstige besonders aufbereitete Informationen) hat uns der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund mitgeteilt.

b) Die Information zum Wahl-Hilfe-Heft in Leichter Sprache incl. Logo ist mit dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung abgestimmt, der dieses Heft zu gegebener Zeit auf seiner Internetseite einstellen wird.

c) Für den Fall der Versendung mit der Deutschen Post können sich die Wahlleiter nach Mitteilung der Deutschen Post AG an die ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Für alle servicerelevanten Themen rund um die Wahlen kann per E-Mail wahlen2021@deutschepost.de oder online deutschepost.de/geschäftskundenservice Kontakt aufgenommen werden. Die Beauftragung anderer Post-Dienstleister ist weiterhin grundsätzlich möglich.

**3. Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt, Wahlschein)**

Wahlbriefumschlag

Größe wie BTW 2017: etwa 12,5 x 17,6 cm (DIN B 6, max. aber Kompaktformat; mit Klebeverschluss). Die Maschinenlesbarkeit des Wahlbriefumschlags ist durch detaillierte technische Vorgaben (§ 45 Abs. 4, Anlage 11 BWO, insbes. Fußnote 6) und entsprechend den postalischen Voraussetzungen im beigefügten Muster berücksichtigt.

#### Stimmzettelumschlag

Größe DIN C6 (114 x 162 mm); Farbe hellblau mit Klebeverschluss. Das Anbringen des kleinen Staatswappens auf der Vorderseite ist optional.

#### Merkblatt

Das Muster des Merkblatts enthält gegenüber der Anlage 12 BWO geringfügige redaktionelle Anpassungen insbesondere im Hinblick auf evtl. zeitgleich stattfindende kommunale Wahlen und Abstimmungen.

#### Wahlschein

Das Muster des Wahlscheins enthält gegenüber der Anlage 9 BWO geringfügige redaktionelle Anpassungen.

#### **4. Wahlniederschriften für Urnen- und Briefwahlvorstand (Anlagen 29 und 31 BWO)**

Wie bisher werden wir mit dem Landeswahlleiter abgestimmte gesonderte Muster rechtzeitig bereitstellen (siehe auch Nrn. 6 und 7). Die Anpassungen werden insbesondere die Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken und Briefwahlvorständen betreffen. Ein Vordruck für die Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen (V1/50) wird (ähnlich wie bei der Landtagswahl) dann ebenfalls zur Verfügung gestellt.

#### **5. COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Zustimmung des Deutschen Bundestags die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28.01.2021 ([BGBl. I S. 115](#)) erlassen.

Die Verordnung schafft mit Rücksicht auf die durch die Corona-Pandemie erschwerten Bedingungen für Aufstellungsversammlungen weitere Möglichkeiten für ihre Durchführung. Ob und wie von diesen Möglichkeiten auch in Ab-

weichung von Satzungsbestimmungen einer Partei Gebrauch gemacht werden darf, entscheidet der Landesvorstand der Partei für alle Parteigliederungen im Land.

Nähere Hinweise zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung hat der Bundeswahlleiter auf seiner Homepage veröffentlicht ([https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/3798f833-2590-4843-9a7d-6e17de63c0f2/btw21\\_hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungs-vo.pdf](https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/3798f833-2590-4843-9a7d-6e17de63c0f2/btw21_hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungs-vo.pdf)).

## **6. Aktuelle Fassungen des BWG und der BWO und weiterer Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl**

Auf der Internetseite des Bundeswahlleiters (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html>) können die aktuellen Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl abgerufen werden. Der Bundeswahlleiter wird dazu wie bei bisherigen Wahlen entsprechende (kostenfreie) Textbroschüren an die Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden und Wahlvorstände übersenden.

## **7. Beschaffung von Wahlunterlagen**

a) Die für die bisherigen Wahlen getroffenen Regelungen sind weiterhin zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Beschaffung und evtl. Sammelbestellungen (z.B. für Briefwahlunterlagen) bzw. Übernahme der Beschaffung (für Ergebnisvordrucke mit Eindruck der Parteien und Bewerber) bei Bedarf und je nach örtlichen Verhältnissen möglichst durch Kreiswahlleiter, soweit sie nicht über Vordruckverlage und Wahlprogramm-Dienstleister erfolgt .

Die notwendigen Informationen über die Wahlvorschläge und Bewerber erhalten die jeweiligen Wahlleiter bei der Bundestagswahl (Landeslisten) über den Landeswahlleiter bzw. über dessen Internet-Angebot.

b) Bei der Bestellung der Briefwahlunterlagen sollte von einem hohen Bedarf ausgegangen und mit den Verlagen auch die Möglichkeit für evtl. Nachbestellungen geklärt werden. In Bayern hat sich der Anteil der Briefwähler bei

den zurückliegenden Wahlen stetig erhöht; bei den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen lag er bei über 60 %. Der Bundeswahlleiter erwartet aufgrund der Corona-Pandemie, dass der Anteil der Briefwähler überall zunehmen wird.

c) Unterlagen mit geringen Auflagen sollten zur Einsparung von Kosten die jeweils zuständigen Stellen an Hand der im Internet bereitgestellten Muster möglichst selbst erstellen oder vervielfältigen. Soweit Ergebnisvordrucke in den EDV-Wahlprogrammen der AKDB und entsprechender Anbieter enthalten sind, entfällt eine gesonderte Beschaffung (vgl. auch Nr. 6 des Wahlrundschreibens StMI BTW Nr. 2 vom 12.04.2017; eingestellt unter [https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/bundestagswahlen/historie/rechtsgrdl\\_weitere\\_hinweise\\_zur\\_vorbereitung.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/bundestagswahlen/historie/rechtsgrdl_weitere_hinweise_zur_vorbereitung.pdf)).

Weitere Hinweise und Hilfestellungen zur BTW 2021 finden Sie auf der Homepage des Landeswahlleiters unter <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/durchfuehrung/index.html> „Informationen des Innenministeriums“. Unter „Historie“ finden sich Wahlanweisungen und Vordrucke vergangener Bundestagswahlen.

d) Bei den Umschlägen zur Briefwahl, insbesondere beim Stimmzettelumschlag, bitten wir im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses besonders sorgfältig auf eine einheitliche Beschaffenheit (keine Farbabweichungen, einwandfreie Funktion der Klebeverschlüsse und ausreichende Opazität (Undurchsichtigkeit) zu achten. Von einer Verwendung evtl. noch vorhandener Umschläge früherer Wahlen raten wir generell ab, weil hier die erforderliche Beschaffenheit nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet ist. Derartige Umschläge können allenfalls dann noch verwendet werden, wenn jeder Umschlag entsprechend sorgfältig auf einwandfreie Beschaffenheit (keine Farbabweichungen, funktionierende Klebeverschlüsse) überprüft worden ist.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das für die entgeltfreie Einlieferung der Wahlbriefe zuständige Postunternehmen, das in die Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis (Anlage 5 BWO), die Vorder- und Rückseite des Wahlbriefumschlags (Anlage 11 BWO) und die Vorder-

und Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl (Anlage 12 BWO) einzudrucken ist, noch nicht nach § 36 Abs. 4 BWG amtlich bekannt gemacht.

e) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird rechtzeitig (sukzessive) Muster der bei den Wahlvorständen, Gemeinden und Kreiswahlleitern benötigten Wahlvordrucke (Bekanntmachungen, Ergebnisvordrucke usw.), Wahlanweisungen und einen Terminkalender (einschl. Vordruckübersicht) auf der Internetseite des Landeswahlleiters<sup>1</sup> bereitstellen. Über den Zeitpunkt werden wir jeweils mit einer Rund-Mail über den Landeswahlleiter informieren.

## **8. Einteilung der Wahlbezirke, Bildung der Briefwahlvorstände**

Der voraussichtlich zu erwartende höhere Briefwähleranteil ist bei der Bildung der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände ausreichend zu berücksichtigen. Zu kleine Wahlbezirke mit weniger als 50 zu erwartenden Urnenwählern sind im Hinblick auf evtl. notwendig werdende aufwändige Zusammenlegungen von Urnenwahlbezirken am Wahltag unbedingt zu vermeiden. Die Landratsämter bzw. Kreiswahlleiter haben darauf besonders bei der Prüfung der vorzulegenden Wahlbezirksverzeichnisse zu achten.

## **9. Unterrichtung der Landratsämter, Gemeinden, Wahl-Verlage und Software-Anbieter; Veröffentlichung im Internet bzw. Behördennetz**

Wir bitten die Kreiswahlleiter, dieses Schreiben mit Anlagen unverzüglich an die Landratsämter sowie die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften des Wahlkreises weiterzuleiten.

Die uns bekannten Dienstleister für Wahlvordrucke (Verlage) und -software Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co KG, Bayerischer Wahlverlag, Horst Maier (hmV.P.A.), Verlagshaus Stadthagen, AKDB, komuna GmbH, vote iT GmbH, adKOMM Software erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Andere Anbieter sind ggf. durch die jeweiligen Gemeinden zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/durchfuehrung/index.html>

Dieses Schreiben mit Anlagen wird, wie alle Rundschreiben zur Bundestagswahl, auf der Internetseite des Landeswahlleiters (<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/durchfuehrung/index.html>) eingestellt, Vordrucke grundsätzlich im Word- und PDF-Format. Soweit (wie bisher) zur Vermeidung missverständlicher oder missbräuchlicher Verwendung oder aus anderen Gründen keine Veröffentlichung im Internet erfolgt (z. B. Muster Internet-Eingabemaske für Wahlscheinantrag, Muster Wahlschein, Anlage 1 BWO), werden die Muster im Bayer. Behördennetz (StMI im ByBN: [www.stmi.bybn.de/wahlen](http://www.stmi.bybn.de/wahlen)) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thum  
Ministerialrat